

# Novelle der Europäischen Abfallrahmenrichtlinie

Joachim Hagmann

Baumeister Rechtsanwälte

## Revision of the European Waste Framework Directive

### Abstract

The Waste Framework Directive will be substantially revised after about 30 years. Several decisions of the Court of Justice of the European Communities concerning the interpretation of waste legislation provisions gave reason to the planned revision. It concerns for example the limitation of the definition of waste, the duration of the period, in which the material is a waste, or the distinction between recovery and disposal. On 21 December 2005 the European Commission presented a proposal for a Directive being lively discussed at present. On 13 February 2007 the European Parliament adopted a report of the proposal of the European Commission with several amendments. These amendments concern on the one hand the methods of the boundaries of the waste/non-waste decision, on the other hand other aspects, for example the implementation of a five step hierarchy of waste, of recycling quotes and the position of points to transfrontier movement of waste. This article is meant to give an overview over the status quo of the proceeding.

### Zusammenfassung

Die Abfallrahmenrichtlinie wird nach etwa 30 Jahren wesentlich überarbeitet. Anlass dazu haben unter Anderem verschiedene Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes zu abfallrechtlichen Abgrenzungsfragen gegeben. Dies betrifft beispielsweise die Abgrenzung des Abfallbegriffs, die Dauer der Abfalleigenschaft oder die Unterscheidung zwischen Verwertung und Beseitigung. Die Europäische Kommission hatte am 21.12.2005 den Entwurf einer Novelle vorgelegt, der gegenwärtig in heftiger Diskussion steht. Am 13.02.2007 konnte die Erste Lesung des Europäischen Parlaments abgeschlossen werden, wobei das Parlament eine Reihe von Änderungsanträgen zum Kommissionsentwurf beschlossen hat. Diese betreffen einerseits die oben angesprochenen Abgrenzungsverfahren, umfassen andererseits aber auch andere Punkte, wie zum Beispiel die Schaffung einer fünfstufigen Abfallhierarchie, die Einführung von Recyclingquoten sowie eines Kapitels zur Bioabfallentsorgung und Weichenstellungen zum Recht der grenzüberschreitenden Abfallverbringung. Der Beitrag vermittelt einen Überblick über den aktuellen Stand des Novellierungsverfahrens.

### Keywords

Abfallrahmenrichtlinie, Abfallbegriff, Verwertung, Beseitigung, Abfallhierarchie, Recyclingquoten, Entsorgungsautarkie

Waste Framework Directive, definition of waste, recovery, disposal, hierarchy of waste, recycling quotes, transfrontier movement

## 1 Stand des Novellierungsverfahrens

Die gegenwärtig geltende Abfallrahmenrichtlinie<sup>i</sup> ist in der ursprünglichen Fassung bereits im Jahr 1975 erlassen worden. Zwischen den Mitgliedsstaaten und der Kommission besteht seit langem Einigkeit darüber, dass die Richtlinie einer Novellierung bedarf.<sup>ii</sup> Bereits am 27.05.2003 hatte sich die Kommission in einer Mitteilung zur thematischen Strategie für die Abfallvermeidung und Recycling mit den Problemen der Europäischen Abfallpolitik auseinandergesetzt und Änderungen des Europäischen Abfallrechts angekündigt.<sup>iii</sup> Erst am 21.12.2005 hat die Kommission dann jedoch sowohl eine Endfassung der Europäischen Strategie<sup>iv</sup> als auch einen Vorschlag zur Reform der Abfallrahmenrichtlinie<sup>v</sup> vorgelegt. Nach einer ersten Orientierungsaussprache des Rates am 09.03.2006<sup>vi</sup> und einer Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 05.07.2006<sup>vii</sup> konnte am 13.02.2007 die erste Lesung im Europäischen Parlament abgeschlossen werden. Dabei sind eine Vielzahl von Änderungsanträgen zum Kommissionsvorschlag verabschiedet worden. Als nächster Verfahrensschritt müssen nun die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ihre gemeinsame Position verabschieden. Deutschland als aktueller Ratsvorsitzender strebt an, bis zur Umwelt-ratssitzung Ende Juni 2007 die politische Einigung hierüber herbeizuführen.

## 2 Einzelne Regelungsgegenstände

Das Novellierungsverfahren betrifft eine Vielzahl von streitigen Fragen, deren umfassende Behandlung den Umfang des vorliegenden Beitrags sprengen würde. Daher können an dieser Stelle nur ausgewählte Probleme dargestellt werden.

### 2.1 Dauer der Abfalleigenschaft

Die gegenwärtig geltende Rahmenrichtlinie 2006/12/EG regelt nicht, wann das Ende der Abfalleigenschaft angenommen werden kann, wenn Abfälle verwertet werden. Da die Beantwortung dieser Frage für die Praxis jedoch eine hohe Relevanz hat, besteht faktischer Regelungsbedarf, der in der Vergangenheit durch verschiedene Entscheidungen des EuGH sowie nationaler Gerichte ausglich worden ist.<sup>viii</sup> Das Ende der Abfalleigenschaft soll – so der EuGH – erst mit der tatsächlichen Verwertung des Abfalls eintreten, während eine bloße Vorbehandlung der Abfälle nicht als ausreichend erachtet wird. Für die Verwertung von Klärschlammkompost hat das Bundesverwaltungsgericht in der oben zitierten Entscheidung entschieden, das Regime des Abfallrechts ende erst mit dem Aufbringen auf geeigneten Boden. Die Herstellung von Klärschlammkompost stelle dagegen lediglich einen Teilschritt, nicht aber das Ende des Verwertungsvorganges dar.

Der Kommissionsvorschlag vom 21.12.2005 sieht in seinem Artikel 11 erstmalig eine Regelung zum Ende der Abfalleigenschaft vor. Gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Entwurfes sollen in einem Ausschussverfahren für einzelne material- oder stoffspezifische Abfallkategorien Umwelt- und Qualitätskriterien festgelegt werden, die eingehalten werden müssen, damit der jeweilige Abfall als Sekundärprodukt, -werkstoff oder -stoff gelten kann. Bei der Festlegung dieser Kriterien ist zu beachten, dass die Neueinstufung nicht zu insgesamt negativen Umweltauswirkungen führen darf und für das Sekundärprodukt, -werkstoff oder -stoff ein Markt besteht. Diesem Regelungsentwurf ist unter anderem entgegen gehalten worden, die Befugnis zur Entscheidung über das Ende der Abfalleigenschaft werde auf einen technischen Ausschuss verlagert, ohne das konkretisierende Leitsätze in der Richtlinie vorgegeben würden. Die Vorgaben des Artikel 11 des Entwurfes seien insgesamt zu unscharf, um die durch den technischen Ausschuss zu erlassenden Maßnahmen in hinreichender Tiefe vorzeichnen zu können.

Der Parlamentsentwurf vom 13.02.2007 sieht einen anderen Weg vor. Er verzichtet auf eine Verlagerung der Entscheidung auf den technischen Ausschuss. Stattdessen soll die Kommission nach entsprechender Aufforderung durch die Mitgliedsstaaten binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie einen Vorschlag für einen Rechtsakt vorlegen, in dem sie die Umwelt- und Qualitätskriterien festlegt, die eingehalten werden müssen, damit Produkte, Werkstoffe oder stoffspezifische Abfallkategorien als Sekundärprodukte, -werkstoffe oder -stoffe gelten können. Binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie soll die Kommission weiterhin Vorschläge vorlegen, inwieweit Kompost, Granulate, Papier, Glas, Metall, Altreifen und gebrauchte Bekleidung unter die Regelung des Art. 11 des Entwurfs fallen und welche Einzelvorschriften in diesem Fall auf die einzelnen Abfallströme anzuwenden sind. Zwar sind die Tatbestandsvoraussetzungen nicht weiter konkretisiert worden. Immerhin ist mit dem Verzicht auf die Verlagerung der Entscheidung auf den technischen Ausschuss jedoch einem zentralen Kritikpunkt Rechnung getragen worden.

In den Entsorgungsverbänden wird kritisiert, dass Sekundärrohstoffe im Falle des Eintritts des Endes der Abfalleigenschaft unter den Anwendungsbereich der zum 01.06.2007 in Kraft tretenden Chemikalienverordnung REACH<sup>ix</sup> fallen sollen. Mit der Erlangung des Produktstatus würden Sekundärrohstoffe in den Anwendungsbereich von REACH fallen. Diese Doppelbelastung wird für unverhältnismäßig gehalten, da – so die Verbände – Artikel 11 des Richtlinienentwurfes den gleichen Schutzzweck verfolge wie die REACH-Verordnung.<sup>x</sup>

## 2.2 Abgrenzung zwischen Verwertung und Beseitigung (insbesondere Abfallverbrennung)

Eine der schwierigsten Fragen des Abfallrechts betrifft die Abgrenzung zwischen (stofflicher oder energetischer) Verwertung von Abfällen einerseits und der Beseitigung von Abfällen andererseits. Die Unsicherheiten in der Abgrenzung treten insbesondere auch bei der Verbrennung von Abfällen auf, da Abfallverbrennung sowohl als Beseitigungsverfahren als auch als Verwertungsverfahren eingeordnet werden kann. Der EuGH hat mit seinen grundlegenden Entscheidungen vom 13.02.2003 zur Abgrenzung zwischen energetischer Verwertung und thermischer Beseitigung Stellung genommen.<sup>xi</sup> Danach soll bei einem Einsatz von Abfällen in Müllverbrennungsanlagen (MVA) nur dann von einer energetischen Verwertung ausgegangen werden können, wenn der Betrieb der Anlage ohne die Versorgung mit Abfällen unter Verwendung einer Primärenergiequelle hätte fortgesetzt werden müssen oder der Anlagenbetreiber den Erzeuger oder Besitzer der Abfälle für deren Lieferung hätte bezahlen müssen.<sup>xii</sup>

Der Kommissionsentwurf sieht vor, die Abgrenzung zwischen energetischer Verwertung und thermischer Beseitigung für Verbrennungsanlagen, deren Hauptzweck in der Behandlung fester Siedlungsabfälle besteht, nach einem Effizienzkriterium vorzunehmen. Dazu soll eine exakte Formel zur Berechnung der Energieeffizienz vorgegeben werden. Für Anlagen, die bereits betrieben werden, oder die in Übereinstimmung mit anwendbarer Gemeinschaftsgesetzgebung vor dem 01.01.2009 genehmigt werden, muss ein Effizienzwert von 0,60 erreicht werden, wenn die Verbrennung als energetische Verwertung eingeordnet werden soll. Für Anlagen, die nach dem 31.12.2008 genehmigt werden, beträgt der Energieeffizienzfaktor sogar 0,65. Die Verbände der Betreiber von Müllverbrennungsanlagen hatten kritisiert, diese Werte könnten von einer Vielzahl von Müllverbrennungsanlagen nicht erreicht werden.

Der Änderungsvorschlag des Parlaments verzichtet auf die Einführung der Energieeffizienzformel im Anhang II sowie in Art. 19 Abs. 4 des Kommissionsentwurf. Wie in der bisher geltenden Regelung soll stattdessen davon ausgegangen werden, dass eine energetische Verwertung vorliegt, wenn der verbrannte Abfall eine „Hauptverwendung als Brennstoff oder als sonstiges Mittel zur Energieerzeugung“ findet. In der Begründung der insoweit deckungsgleichen Beschlussempfehlung des Umweltausschusses<sup>xiii</sup> wird ausgeführt, bei dem Vorschlag der Kommission, Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle auf Grund ihrer Energieeffizienz neu einzustufen, werde nicht erkannt, dass Anlagen, deren Hauptzweck die Behandlung gemischter Abfälle mit veränderlicher und nicht vorhersehbarer Zusammensetzung seien, in erster Linie auf die ökologische Behandlung (Mineralisierung) dieser Abfälle und die Eindämmung der Emissionen ausgerichtet sein sollten. Die Energie- (und Wärme-) Rückgewinnung solle eine zweitrangige Rolle spielen. Die Energieeffizienzformel als alleiniges Kriterium bei Verbrennungs-

anlagen für feste Siedlungsabfälle, die als Verwertungsanlagen eingestuft werden, stehen nicht im Einklang mit dem auf einer Vielzahl von Kriterien beruhenden Ansatz zur Definition der Verwertung und dem ökologischen Hauptanliegen, Emissionen einzudämmen.

### **3 Abgrenzung Abfall und Nebenprodukt**

Umstritten ist ferner, wie Abfälle zu sog. Koppel- bzw. Nebenprodukten abzugrenzen sind, die bei der Durchführung von Produktionsverfahren anfallen. Während die gegenwärtig geltende Richtlinie diesen Punkt offen lässt, sieht das deutsche Recht vor, dass ein Entledigungswille hinsichtlich solcher beweglicher Sachen anzunehmen sind, die anfallen, ohne dass der Zweck der jeweiligen Handlung hierauf ausgerichtet ist. Für die Beurteilung der Zweckbestimmung ist die Auffassung des Erzeugers oder Besitzers der Abfälle unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung zugrunde zu legen. Für die Bewertung der Verkehrsanschauung in diesem Sinne sind von der Rechtswissenschaft Kriterien wie die Frage nach dem Marktwert sowie der Rohstoffqualität entwickelt worden.

Der EuGH hat sich in einer Reihe von Entscheidungen mit der Abgrenzung von Abfällen und Nebenprodukten beschäftigt.<sup>xiv</sup> Zu den dort zu entscheidenden Sachverhalten hatte das Gericht im Wesentlichen ausgeführt, neben dem Kriterium, ob der Rückstand aus der Gewinnung eines Stoffes Abfall sei, müsse der Grad der Wahrscheinlichkeit der Wiederverwendung dieses Stoffes ohne vorherige Bearbeitung als zweites maßgebliches Kriterium für die Beurteilung der Abfalleigenschaft gelten. Bestehe über die bloße Möglichkeit der Wiederverwendung des Stoffes hinaus ein wirtschaftlicher Vorteil für den Besitzer darin, dies zu tun, so sei die Wahrscheinlichkeit einer solchen Wiederverwendung hoch. In diesem Fall könne der betreffende Stoff nicht mehr als Last betrachtet werden, deren sich der Besitzer zu „entledigen“ suche, sondern habe als echtes Erzeugnis zu gelten.<sup>xv</sup>

Während der Kommissionsentwurf vom 21.12.2005 keine Regelung zur Abgrenzung von Abfällen und Nebenprodukten vorsieht, enthält der Änderungsentwurf des Europäischen Parlaments bereits im neu geschaffenen Erwägungsgrund 14a die Vorgabe, zur Klärung bestimmter Aspekte der Definition von Abfall solle auch festgelegt werden, wann ein Werkstoff oder Stoff, der bei einem Produktions- oder Gewinnungsverfahren anfallt, das nicht hauptsächlich seiner Herstellung diene, und den der Besitzer nicht beseitigen sondern verwenden wolle, zu einem Nebenprodukt werde. Die Kommission solle Leitlinien für die Auslegung herausgeben, die auf der bisherigen Rechtsprechung beruhen. Falls sich dies nicht als ausreichend erweise, solle die Kommission ggf. – unter besonderer Beachtung der in der genannten Rechtsprechung aufgeführten umwelt- und gesundheitsbezogenen Anliegen und Gegebenheiten – Rechtsakte vorschlagen,

die deutliche Kriterien für die Einzelfallentscheidung darüber enthielten, wann solche Werkstoffe oder Stoffe als nicht unter den Abfallbegriff fallend betrachtet werden könnten. Soweit es an solchen auf der Ebene der Europäischen Union betroffenen Maßnahmen oder an solcher geltender Gemeinschaftsrechtsprechung fehle, sollten die betroffenen Werkstoffe oder Stoffe weiterhin als Abfall gelten.

Eine konkretisierende Regelung ist dann in Art. 3a des Parlamentsentwurfs vorgesehen. Für eine Einstufung als Nebenprodukt und nicht als Abfall müsse ein Stoff oder Gegenstand, der bei einem Produktionsverfahren anfalle, dessen Hauptzweck nicht in seiner Herstellung bestehe, folgende Bedingungen erfüllen:

- a) die weitere Verwendung des Stoffes müsse sichergestellt sein,
- b) der Stoff müsse direkt, ohne weitere Verarbeitung, die über die gängige Industriepraxis hinausgehe, verwendet werden können,
- c) die weitere Verwendung des Stoffes oder Gegenstands müsse fester Bestandteil eines Herstellungsverfahrens sein oder es müsse ein Markt für das Produkt bestehen,
- d) die weitere Verwendung müsse zulässig sein, d. h. der Stoff oder Gegenstand müsse sämtliche einschlägigen, für die spezifische Anwendung geltenden Produktanforderungen bzw. Umwelt- und Gesundheitsschutzauflagen erfüllen.

Weiterhin ist vorgesehen, der Kommission aufzuerlegen, binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie auf der Grundlage der vorgenannten Bedingungen einen Vorschlag für einen Rechtsakt vorzulegen, in dem sie die Umwelt- und Qualitätskriterien festlegt, die eingehalten werden müssen, damit ein Gegenstand oder Stoff als Nebenprodukt eingestuft wird. Der Vorschlag soll einen Anhang mit einer Liste von Stoffen und/oder Gegenständen enthalten, die als Nebenprodukte einzustufen sind.

## 4 Sonstige Änderungen

Über die genannten Punkte hinaus hat das Europäische Parlament eine Reihe weiterer Regelungen zum Gegenstand des Novellierungsverfahrens gemacht, die nachfolgend kurz beschrieben werden sollen:

- **Fünfstufige Abfallhierarchie**

Das Parlament hat die Einführung einer fünfstufigen Abfallhierarchie in Art. 1 Abs. 1 des Entwurfs beschlossen, die in absteigender Rangfolge von der Abfallvermeidung über Wiederverwendung, Recycling, sonstigen Verwertungsverfahren bis zur unbedenklichen und umweltschonenden Beseitigung reicht. Abweichungen davon sollen nur dann zulässig sein, wenn Lebenszyklusbewertungen

und Kostennutzenanalysen „eindeutig ergeben“, dass eine alternative Behandlungsoption in Bezug auf einen definierten Abfallstrom vorteilhafter ist. Politisch entbehrt die Festlegung der fünfstufigen Abfallhierarchie nicht einer gewissen Brisanz. Der Einfluss auf die abfallrechtlichen Grundpflichten dürfte dagegen begrenzt sein, da es sich bei der fünfstufigen Abfallhierarchie – genauso wie bei der derzeit geltenden dreistufigen Abfallhierarchie – um einen bloßen Programmsatz handelt.

- **Recyclingquoten**

Um die Entwicklung hin zu einer „Recycling-Gesellschaft“ voranzutreiben und um zu einem hohen Niveau der Ressourceneffizienz beizutragen, will das Europäische Parlament die Mitgliedsstaaten in Art. 5 Abs. 2c des Entwurfs verpflichten, bis zum Jahr 2020 mindestens 50% des Aufkommens an Siedlungsabfällen und mindestens 70% der Bau-, Abbruch- und Industrieabfälle der Wiederverwendung bzw. dem Recycling zuzuführen. Soweit notwendig, sollen die Mitgliedsstaaten nach Art. 5 Abs. 2d des Entwurfs außerdem Systeme zur Getrenntsammlung einführen. Nach dem Willen des Parlaments soll dies bis 2015 mindestens geschehen für Papier, Metall, Kunststoffe, Glas, Textilien, biologisch abbaubare Abfälle, Altöl und gefährliche Abfälle. Des Weiteren werden die Mitgliedsstaaten aufgefordert, für die Rückstände aus Recyclingverfahren ausreichende und kostengünstige Entsorgungsoptionen sicherzustellen und dabei ein hohes Umweltschutzniveau aufrecht zu erhalten.

- **Bioabfälle**

Zum Thema „Bioabfälle“ will das Parlament ein neues Kapitel in den Richtlinien-vorschlag einfügen (Kapitel IVa, Art. 18b bis 18e des Entwurfs). Darin findet sich die Vorgabe, Bioabfälle vorrangig stofflich zu verwerten (Art. 18b Abs. 1 des Entwurfs). Das Parlament fordert auch, Systeme zur Getrenntsammlung von Bioabfällen aufzubauen (Art. 18b Abs. 2 des Entwurfs) und dafür zu sorgen, dass die behandelten Bioabfälle, die die notwendigen Anforderungen erfüllen, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen aufgebracht werden können (Art. 18b Abs. 3 des Entwurfs). Vor der Aufbringung soll eine Behandlung durchgeführt werden, welche die gesundheitliche Unbedenklichkeit der Abfälle, einschließlich Küchen- und Speiseabfälle, für Menschen, Tiere und Pflanzen gewährleistet (Art. 18c Abs. 1 des Entwurfs). Die Mindestanforderungen zur Prüfung der Unbedenklichkeit sowie Umwelt- und Qualitätskriterien für die Aufbringung der behandelten Abfälle auf Böden und die Einstufung des Materials als Sekundärrohstoff sollen im neuen Ausschussverfahren nach Art. 36 Abs. 2a des Entwurfs, dem Regelungsverfahren mit Kontrolle, festgelegt werden. Das Parlament fordert weiterhin verbindliche Grenzwerte sowie eine Liste geeigneter

Ausgangsstoffe. Die Kommission soll schließlich bis zum 30.06.2008 einen Vorschlag für einen Rechtsakt vorzulegen, „der das Recycling von Bioabfällen begünstigt“ (Art. 18e des Entwurfs).

- **Autarkieprinzip**

Der Änderungsentwurf des Parlaments sieht schließlich vor, die Regelungen zum Autarkieprinzip zu modifizieren. So sollen die Mitgliedsstaaten gemäß Art. 25 Abs. 4 des Parlamentsentwurfs sicherstellen, dass durch das System für Abfallsammlung und für Abfallverbringung in ihrem Hoheitsgebiet und über die Grenzen hinweg gewährleistet wird, dass der gesammelte und beförderte Abfall an geeignete Behandlungsanlagen geliefert wird, die die Anforderungen der Abfallrahmenrichtlinie erfüllen. Anders als nun würde damit keine strikte Entsorgungsausarkie mehr gelten; Entsorgung könnte vielmehr in einem stärkeren Umfang auch grenzüberschreitend verlaufen. In diesem Zusammenhang muss allerdings auch die geplante Regelung des Art. 27a des Entwurfs berücksichtigt werden. Danach ergreifen die Mitgliedsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um Abfallverbringungen, die nicht im Einklang mit ihren Abfallbewirtschaftungsplänen stehen, zu unterbinden. Mit der Vergrößerung der Entsorgungsausarkie gehen also auf der anderen Seite erweiterte Einwandsmöglichkeiten einher. Gerade die zuletzt genannte Regelung hat Kritik aus der Kommission hervorgerufen, die derartige Regelungsinhalte der Europäischen Abfallverbringungsverordnung vorbehalten will.

## 5 Literatur

- <sup>i</sup> Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15.07.1975 über Abfälle (ABl. EG Nr. L 194, S. 47), neu gefasst durch die Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.04.2006 über Abfälle (ABl. EG Nr. L 114, S. 9).
- <sup>ii</sup> Vgl. Entschließung des Rates vom 24.02.1997 über eine Gemeinschaftsstrategie für die Abfallbewirtschaftung vom 11.03.1997 (ABl. EG Nr. C 76, S. 1).
- <sup>iii</sup> Mitteilung der Kommission „Eine thematische Strategie für Abfallvermeidung und Recycling“ (KOM (2003) 301 final).
- <sup>iv</sup> Mitteilung der Kommission „Eine thematische Strategie für Abfallvermeidung und Recycling“ (KOM (2005) 666 final).
- <sup>v</sup> Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle (KOM (2005) 667 final).

- vi Pressemitteilung Nummer 6762/06 (Presse 58).
- vii ABl. EG Nr. C 309, S. 55.
- viii vgl. z. B. EuGH, Urteil vom 19.06.2003 (Rs. C-444/00 – „Mayer Parry“); EuGH, Urteil vom 11.11.2004 (Rs. C-457/02 – „Antonio Niselli“); BVerwG, Urteil vom 14.12.2006 – Az. 7 C 4/06.
- ix Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinie 91/155 EWG 93/67 EGW, 93105/EG und 2000/21/EG der Kommission vom 30.12.2006 (ABl. EG Nr. L 396, S. 1 ff.).
- x vgl. Pressemitteilung des BDE vom 13.02.2007 (<http://www.bde.org>); Pressemitteilung des BVSE vom 15.02.2007 (<http://www.bvse.de>).
- xi EuGH, Urteil vom 13.02.2003 (Rs. C-228/00 – „Belgische Zementwerke“); EuGH, Urteil vom 13.02.2003 (Rs.: C-458/00 – „Luxemburg“).
- xii EuGH, Urteil vom 13.02.2003 (Rs. C-458/00 – „Luxemburg“), Rd. 44 f.
- xiii Plenarsitzungsdokument A6-0466/2006.
- xiv EuGH, Urteil vom 18.04.2002 (Rs. C-9/00 – „Palin Granit“); EuGH, Urteil vom 11.09.2003 (Rs. C-114/01 – „AvestaPolarit“); EuGH, Urteil vom 15.01.2004 (Rs. C-235/02 – „Saetti und Frediani“).
- xv EuGH, Urteil vom 18.04.2002 (Rs. C-9/00 – „Palin Granit“), Rn. 37.

**Anschrift des Verfassers:**

Dr. Joachim Hagmann  
 Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
 Baumeister Rechtsanwälte  
 Piusallee 8  
 48147 Münster  
 Telefon +49 251 48488 32  
 Email: [muenster@baumeister.org](mailto:muenster@baumeister.org)  
 Website: [www.baumeister.org](http://www.baumeister.org)